Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 81. Danzig, den 11. Oktober. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Einem Wunsche des Herrn Divisions-Kommandeurs, Generallieutenants, Excellenz v. Heister entsprechend, übermittele ich den Einwohnern der betheiligten Ortschaften meines Kreises den Dank der Division für die den Truppen derselben, anläßlich der diesjährigen Herbstübungen, gewährte gute Aufnahme.**

Danzig, den 3. Oktober 1893.

Der Landrath.

2. Die von mir gemäß §§ 10 bis 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten und §§ 5 und 6 des Wahlreglements vom 18. September 1893 aufgestellten Abtheilungslisten für die Urwahlbezirke im hiesigen Kreise habe ich den Ortsvorständen der in meiner Nachweisung vom 4. d. Mts. — Kreisblatt No. 80 — bestimmten Wahlorte übersendet. **Ich beauftrage diese Ortsbehörden der Wahlorte, die Abtheilungsliste in ihrem Amtslokale 3 Tage lang, und zwar am 16., 17. und 18. Oktober cr., zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.**

Die Gemeindevorsteher von Ohra, Oliva und Praust haben die Abtheilungslisten für die einzelnen Wahlbezirke ihrer Ortschaft **selbst anzufertigen** und zusammen mit der allgemeinen Abtheilungliste der Gemeinde gleichfalls in ihrem Amtslokale an den genannten 3 Tagen öffentlich auszulegen.

Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises beauftrage ich, bei 9 *M* Ordnungsstrafe **sofort die bevorstehende Auslegung der Abtheilungsliste sowie Ort und Zeit der Auslegung mit dem Bemerken in der Ortschaft bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die Abtheilungsliste nur während der 3 Tage ihrer Offenlegung zulässig sind und bei dem Ortsvorsteher des Wahlortes schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden müssen.**

Die Ortsvorsteher der Wahlorte haben am 19. d. Mts. die Abtheilungsliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Liste im dortigen Amtslokal 3 Tage lang öffentlich ausgelegen hat und daß gegen die Richtigkeit der Abtheilungsliste entweder keine oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Sodann haben dieselben die Abtheilungsliste unter Beifügung der eingegangenen Reklamationen noch an demselben Tage mir zurückzuschicken.

Die Ortsvorsteher von Ohra, Oliva und Praust haben sowohl die allgemeine Abtheilungsliste der Gemeinde, als auch die besonderen Abtheilungslisten der einzelnen Urwahlbezirke der Ortschaft zu bescheinigen und sämmtliche Abtheilungslisten nebst den dazu gehörenden Urwählerlisten mir einzureichen.

Die bis zum 20. d. Mts. nicht eingegangenen Listen werde ich sofort kostenpflichtig abholen lassen.

Danzig, den 9. Oktober 1893.

Der Landrath.

---

3. Alle Gemeindevorstände im Kreise erhalten von hier ein Exemplar des neuen Communalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nebst einem Anhange, enthaltend die Grundzüge des Gesetzes, und ersuche ich dieselben, mit dem Inhalte dieser Druckschrift sich genau bekannt zu machen und das Buch als Inventarienstück sorgfältig aufzubewahren.

Danzig, den 5. Oktober 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. Juli cr., Amts=Bl. S. 348, betreffend die Einfuhr niederländischen Zuchtviehs, mache ich hierdurch bekannt, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auch Molkerei=Genossenschaften die Einfuhr von holländischem Rindvieh unter den in der genannten Bekanntmachung angegebenen Bedingungen gestattet hat, sofern das eingeführte Vieh nicht zu Handelszwecken verwendet wird. Diesbezügliche Anträge sind durch Vermittelung des betreffenden Landraths bei mir anzubringen.

Danzig, den 30. September 1893.

Der Regierungs=Präsident.
J. V.
(gez.) Nahtlev.

---

5. Auf Anweisung der Königlichen Regierung gebe ich den Herren Gemeinde= (Guts)= Vorstehern, sowie den Einkommensteuer=Hebestellen von Folgendem Kenntniß:

1. Eine Abgangstellung veranlagter Einkommensteuerbeträge aus dem Grunde, weil der Steuerpflichtige heimlich verzogen und sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, findet nicht statt. Vorkommenden Falls können solche Einkommensteuerbeträge gemäß § 64 des Einkommensteuer=Gesetzes und gemäß Artikel 82 Nro. 6 der Ausführungs=Anweisung dazu durch die Königliche Regierung niedergeschlagen werden.

Hierbei ist an mich zu berichten.

2. Wenn ein Steuerpflichtiger seinen bisherigen Wohnsitz an einen anderen Ort des Preußischen Staatsgebietes verlegt, hat die Hebeliste des seitherigen Wohnortes dem Gemeinde= (Guts=) Vorstand behufs vorschriftsmäßiger Ausfüllung des Abgangsbelages (Muster XVI. zur Anweisung vom 5. August 1891) mitzutheilen, bis zu welchem Zeitpunkte die Einkommensteuer bereits gezahlt oder beigetrieben ist (Vergl. Art. 75 Abs. 4 bis 8 der Anweisung vom 5. August 1891) Von diesem Zeitpunkte ab ist nach Vorschrift des Art. 75 der Anweisung die Einkommensteuer an dem bisherigen Wohnorte in Abgang, an dem **neuen** Wohnort dagegen in Zugang zu stellen, mithin die während des Ueberweisungsverfahrens etwa fällig werdende fernere Vierteljahrsrate von der Hebestelle des **neuen** Wohnsitzes einzuziehen. Mit Rücksicht hierauf hat die Hebestelle des **früheren** Wohnsitzes zur Vermeidung künftiger Weiterungen sich weiterer Einziehungsmaßregeln hinsichtlich der Einkommensteuerraten für die Zeit nach dem im Abgangsbelage (Muster XVI.) angegebenen Termine zu enthalten, so lange nicht etwa von der ursprünglich beabsichtigten Ueberweisung wieder Abstand genommen ist.

Das dem Artikel 75 der Anweisung vom 5. August 1891 beigegebene Muster XVI. ist, wie schon die Kopfinschrift desselben ergiebt, ausschließlich dazu bestimmt, als **Abgangs**belag zu dienen.

Nachdem die Behörde des neuen Wohnortes aus der auf der linken Seite des Belages gegebenen Bescheinigung die erforderlichen Notizen zur Begründung des entsprechenden Zuganges

entnommen und die rechte Seite des Belages ausgefüllt hat, ist derselbe der Behörde des Abgangsortes zurückzusenden.

Eines besonderen **Zugangs**belages bedarf es in den hier fraglichen Fällen nicht.

Danzig, den 3. Oktober 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

---

6. Auf Anordnung des Herrn Finanzministers werden fortan in allen Fällen, in denen die Erhebung der Steuer nicht der Gemeinde (dem Gutsbezirk) obliegt, die festgesetzten Kontrollauszüge nicht dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande, sondern der Kreiskasse mitgetheilt werden. **Diese** vermerkt das Erforderliche für die Steuererhebung **und giebt alsdann** den Auszug an den Gemeinde-(Guts-)Vorstand weiter.

In gleicher Weise wird die etwaige **Abänderung des vorläufig festgesetzten Steuersatzes** (Artikel 77 II 01 zweiter Absatz der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz) in den bezeichneten Fällen von hier aus **zunächst der Kreiskasse und von dieser** dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand mitgetheilt werden.

Danzig, den 5. Oktober 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

---

7. Es werden noch immer vielfach Postsendungen lediglich
„an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission Danzig“
adressirt.

In solchen Fällen bleibt zweifelhaft, ob die Veranlagungs-Commission des Stadtkreises, oder Unterzeichneter Empfänger sein soll, und es ergeben sich dann Verzögerungen in der Bestellung derartiger Postsendungen.

Im eigenen Interesse der Absender wird deshalb empfohlen, stets die Adresse derart abzufassen, daß ein Zweifel darüber, für welche Veranlagungs-Commission die Sendung bestimmt ist, nicht bestehen kann.

Danzig, den 5. Oktober 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

---

8. Der Tischler Emil Weiß aus Borgfeld ist als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Straschin bestellt.

Straschin, den 3. Oktober 1893.

Der Amtsvorsteher.
W. Heyer.

Beilage.